Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 2665.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Dezember 1845., betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts zu Gladbach für die Kreise Gladbach und Grevenbroich und mehrere Gemeinden des Kreises Kempen.

Unter den in Ihrem Berichte vom 2ten d. M. dargestellten Verhältnissen genehmige Ich nach Ihrem Antrage die Errichtung eines Handelsgerichts für die Kreise Gladbach und Grevenbroich und die im Kreise Kempen liegenden Gemeinden Grefrath, Lobberich, Breyel, Kaldenkirchen, Oed, Suechteln, Dülken, Waldniel, Brüggen, Amern St. Anton, Amern St. Georg und Bracht. Dasselbe soll aus einem Präsidenten und fünf Richtern nebst drei Stellvertretern bestehen und seinen Sitz in der Gemeinde Gladbach haben, welche verpflichtet ist, das für das Gericht erforderliche Lokal unentgeltlich zu beschaffen und zu unterhalten. Mit dem Tage, an welchem das gedachte Handelsgericht in Thätigkeit tritt, hört die bisherige Kompetenz des Handelsgerichts zu Krefeld hinsichtlich der genannten Kreise und Gemeinden auf; doch sind die bei diesem Gerichte zu jenem Zeitpunkte schon anhängigen Rechtssachen auch bei demselben zu Ende zu bringen. — Zur Ausführung dieser Meiner Bestimmung, welche durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen ist, haben Sie das Weitere zu veranlassen.

Stettiner Eisenbahn, den 11. Dezember 1845.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Flottwell und Uhden.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Januar 1846.

(Nr. 2666.) Allerhöchste Deklaration vom 11. Dezember 1845., betreffend den §. 30. der Verordnung über die Justizverwaltung im Großherzogthum Posen vom 9. Februar 1817., den §. 36. der Verordnung über den Mandats-, den summarischen und den Bagatellprozeß vom 1. Juni 1833. und den §. 29. der Verordnung über das Verfahren in Ehesachen vom 28. Juni 1844.

Auf Ihren Bericht vom 2. d. M. erkläre Ich hierdurch zur Beseitigung entstandener Zweifel, daß es der Unterzeichnung der nach §. 30. der Verordnung über die Justizverwaltung im Großherzogthum Posen vom 9. Februar 1817., nach §. 36. der Verordnung über den Mandats-, den summarischen und den Bagatellprozeß vom 1. Juni 1833. und nach §. 29. der Verordnung über das Verfahren in Ehesachen vom 28. Juni 1844. über die mündliche Verhandlung vor versammeltem Gerichte aufzunehmenden Protokolle durch die Parteien oder deren Bevollmächtigten auch dann nicht bedarf, wenn diese Protokolle Zugeständnisse, Entsagungen oder andere wesentliche Erklärungen der Parteien oder deren Bevollmächtigten enthalten. — Diese Deklaration ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Stettiner Eisenbahn, den 11. Dezember 1845.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Uhden.

(Nr. 2667.) Verordnung, betreffend das Verfahren bei ständischen Wahlen in dem Stande der Landgemeinden des Großherzogthums Posen. Vom 19. Dezember 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen in Berücksichtigung der Veränderungen, welche im Großherzogthum Posen seit dem Erscheinen des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände vom 27. März 1824., der Verordnung vom 15. Dezember 1830. und der Kreisordnung vom 20. Dezember 1828. in den Verhältnissen der zum Stande der Landgemeinden gehörenden Grundbesitzer durch die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und die Gemeinheitstheilungen eingetreten sind, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände des Großherzogthums Posen, was folgt:

§. 1.

Diejenigen ländlichen Grundbesitzer, welche nach §. 12. des Gesetzes vom 27. März 1824. und Art. X. der Verordnung vom 15. Dezember 1830. bei ständischen Wahlen ein Wahlrecht auszuüben befugt sind, treten in Zukunft bei

bei solchen Wahlen nicht mehr in Distrikten zur unmittelbaren Wahl der Bezirkswähler (Gesetz vom 27. März 1824. §. 20.) oder der Kreistagsabgeordneten und deren Stellvertreter (Kreisordnung vom 20. Dezember 1828. §. 13.), sondern in den einzelnen Gemeinden zur Wahl von Ortswählern zusammen.

§. 2.

Jede Gemeinde ist befugt, einen Ortswähler zu erwählen.

§. 3.

Die Ortswähler (§. 2.) treten mit den Besitzern derjenigen ländlichen Güter, von der im Art. X. der Verordnung vom 15. Dezember 1830. festgesetzten Größe, welche weder Rittergüter sind, noch zu einer Dorfgemeinde gehören, bezirksweise zusammen und wählen in jedem Bezirke einen Bezirkswähler (Art. XII. der Verordnung vom 15. Dezember 1830.) oder einen Kreistagsabgeordneten und dessen Stellvertreter (§. 13. der Kreisordnung vom 20. Dezember 1828.).

§. 4.

In Betreff der Wahl der Landtagsabgeordneten und deren Stellvertreter durch die Bezirkswähler bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen (§. 20. des Gesetzes vom 27. März 1824.).

§. 5.

Die Wahlen in den einzelnen Dorfgemeinden (§. 1.) werden durch den Landrath oder in seinem Auftrage durch von ihm ernannte Kommissarien geleitet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 19. Dezember 1845.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Flottwell. Uhden. Frh. v. Canitz.

(Nr. 2668.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Barmer Gaserleuchtungs-Aktiengesellschaft. Vom 19. Januar 1846.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Order vom 3. d. M. die notariell vollzogenen Statuten der in Barmen unter dem Namen „Barmer Gaserleuchtungs-Gesellschaft" gebildeten Aktiengesellschaft, vom 27. Juni und 18. September v. J. zu bestätigen geruhet, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Statuten selbst durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 19. Januar 1846.

Der Justizminister.
Uhden.

Für den Minister des Innern.
Im Auftrage.
v. Manteuffel.

(Nr. 2669.) Bekanntmachung über die unterm 31. Dezember 1845. erfolgte Bestätigung des Statuts der Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg Vom 20. Januar 1846.

Des Königs Majestät haben das mittelst Notarialaktes vom 5. Juli 1845. und des dazu gehörigen Nachtrags vom 26. Dezember 1845. festgestellte Statut der unter der Benennung: „Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg" gebildeten Aktiengesellschaft unterm 31. Dezember v. J. zu bestätigen geruhet. Es wird dies nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Berlin, den 20. Januar 1846.

Der Finanzminister.
Flottwell.
